

Bei fahrlässiger Körperverletzung (§ 118), vorsätzlicher Sachbeschädigung (§-183), unbefugter Benutzung von Fahrzeugen (§201) ist ein solcher Strafantrag immer erforderlich.

Bei Diebstahl, Betrug und Untreue (§§ 177, 178 u. 182) und vorsätzlicher Körperverletzung (§ 115) ist nur dann ein Strafantrag erforderlich, wenn wegen des Vorliegens bestimmter Beziehungen zwischen Geschädigtem und Täter zur Tatzeit (Angehörigeneigenschaft) eine Verfolgung deshalb notwendig erscheint, weil der Angehörige darauf besteht. Liegt diese Angehörigeneigenschaft nicht vor, werden die letztgenannten Delikte ohne Antrag verfolgt.

Antragsdelikte sind nur die genannten Vergehen. Die Fälle der §§ 193 Abs. 2 und 3 und 196 Abs. 2 und 3 werden durch §2 nicht erfaßt, ebenso nicht die Fälle der schweren vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 116 und der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 117. Verbrechen (z. B. §§ 181 und 184) sind keine Antragsdelikte.

Bei Antragsdelikten ist der Strafantrag auch für die Verfolgung des Versuchs oder der Beteiligung erforderlich.

Damit wird der Kreis der Antragsdelikte gegenüber dem früheren Strafrecht wesentlich eingeschränkt.

2. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung liegt vor, wenn dafür eine gesellschaftliche Notwendigkeit besteht. Unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags des Geschädigten oder sogar gegen dessen erklärten Willen ist die staatliche Strafverfolgung zu sichern. Diese gesellschaftliche Notwendigkeit braucht im einzelnen nicht begründet werden und ist durch das Gericht auch nicht nachprüfbar. Aus der Verfügung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, aus der Anklageschrift oder aus der Übergabeentscheidung an ein gesellschaftliches Gericht muß eindeutig ersichtlich sein, ob die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse erfolgt. Das Gericht ist an diese Erklärung gebunden. Es kann also nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 192 Abs. 1 StPO ablehnen oder das Verfahren z. B. nach § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einstellen, weil es entgegen dem Staatsanwalt der Ansicht ist, es liege kein öffentliches Interesse vor.

Ein öffentliches Interesse kann bestehen, wenn z. B. eine schwerwiegende Handlung im Sinne eines schweren Vergehens vorliegt, eine Häufung bestimmter Delikte vorkommt, unzulässige Vereinbarungen zwischen Täter und Geschädigtem hinsichtlich des Strafantragsrechts, z. B. ein „Loskaufen“, erfolgen oder der Geschädigte Angst hat.

Die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses kann auch noch dann erklärt werden, wenn der Geschädigte einen gestellten Strafantrag zurückgenommen hat, bzw. wenn die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nach Rücknahme des Strafantrags ihrerseits die Strafverfolgung für notwendig erachtet.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kann auch bestehen, wenn die Feststellung der Schuldlosigkeit eines Beschuldigten oder An-